Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 11

Artikel: Alles spricht für die Reichtumsteuer-Initiative

Autor: Steinlin, Christoph

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354877

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Heft 11 November 1977 69. Jahrgang

Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»



Alles spricht für die Reichtumsteuer-Initiative

Christoph Steinlin

- I. Probleme des heutigen schweizerischen Steuerrechts
- 1. Krasse Belastungsunterschiede: Jede Gemeinde setzt heute ihren Steuersatz weitgehend frei fest, zum Teil sogar die Steuertarife und die Abzüge. Jeder Kanton hat sein eigenes Steuergesetz mit besonderen Spezialitäten. Nirgends in der Welt gibt es sonst auf kleinstem Raum eine derartige «Steuerauswahl». Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Belastungsunterschiede bei uns möglich sind:

Natürliche Personen: Belastung mit Einkommenssteuern 1976

Verheiratete ohne Kinder

Kantons- und Gemeindesteuern in Prozenten

	10 000	20 000	30 000	50 000	100 000	200 000	<i>500 000</i>
Schweiz. Mittel	2,33	6,83	10,04	14,95	21,34	25,55	28,33
Höchste Gemeinde:							
Mümliswil (SO) Nendaz (VS) Fischingen (TG) Wald (ZH)	5,77	11,95	15,89	20,86	29,70	34,38	37,83
Tiefste Gemeinde: Basel-Land Uitikon (ZH) Hergiswil (NW) Altdorf (UR)	0	3,94	6,16	9,32	12,25	12,88	13,08

Quelle: Steuerbelastung der Schweiz 1976, Computertabellen.

Dabei entsteht ein Teufelskreis: Finanzkräftige Gemeinden können günstige Steuern beschliessen, ziehen dadurch noch mehr Reiche an und können folglich die Steuern nochmals senken. Umgekehrt droht den Gemeinden mit hohen Steuern die Abwanderung der besten Steuerzahler und für die Verbleibenden erhöht sich die Steuerlast. Einzelne Kantone und Gemeinden versuchen sich dann mit Steuerprivilegien für Unternehmen und mit günstigen Steuertarifen für hohe Einkommen zu helfen. Der Erfolg war bisher bescheiden: Sie haben Briefkastenfirmen statt Arbeitsplätze erhalten und nur selten liess sich ein Grossverdiener aus den Wirtschaftszentren weglocken. Im übrigen mussten diese «Steuergeschenke» von den andern Steuerpflichtigen bezahlt werden.

2. Die Figanzautonomie der Kantone: Man pflegt die Belastungsunterschiede mit der Finanzautonomie der Kantone und Gemeinden zu rechtfertigen. Dann sollten aber jene die höchsten Steuern haben, die ihren Bürgern am meisten bieten. Oft ist das Gegenteil der Fall. Der Grund dazu liegt in der unterschiedlichen Steuerkraft der Kantone. Die Wehrsteuer der natürlichen Personen ergibt im Kanton Genf im Durchschnitt Fr. 283.— pro Kopf, im Kanton Appenzell Innerrhoden Fr. 53.—. Mit einem komplizierten Finanzausgleichsund Subventionssystem versucht man, diese Ungleichheiten zu korrigieren. Das führt dann dazu, dass im Kanton Uri 80 Prozent des Budgets, in Schwyz, Obwalden und Nidwalden über 50 Prozent mit Bundesgeldern finanziert werden. Kann man da noch von finanzieller Selbständigkeit sprechen? Der Kanton, der auf Subventionen verzichtet, nur weil er sich nicht durch Subventionsbedingungen einengen lassen will, müsste erst noch gefunden werden.

Die Kantone und Gemeinden sind übrigens bei der Festlegung ihrer Steuern nur scheinbar frei. Im Kampf aller gegen alle versucht jeder dem andern die fetten Steuerzahler abzujagen. Selbst bei dringendem Finanzbedarf wagen es die Kantone nicht, die Steuern für die höchsten Einkommen zu erhöhen, da man sonst Steuerflucht befürchtet. Also erhöht man die Steuern bei den unteren Einkommen, die dem Kanton nicht ohne weiteres davonrennen können.

3. Steuerumgehung und Steuerhinterziehung: 1974 hat der Bundesrat auf Grund der nicht zurückverlangten Verrechnungssteuerbeträge festgestellt, dass etwa 40 Milliarden Franken Vermögen und etwa 2 Milliarden Franken Einkommen nicht versteuert werden. Stellt man zudem in Rechnung, dass die treuhänderischen Vermögensanlagen sowie die ausländischen Obligationen in Schweizer Franken nicht der Verrechnungssteuer unterstellt sind, dann dürften sich diese Zahlen wohl mehr als verdoppeln.

Nicht weniger schwere Löcher hinterlassen die legalen Steuerumgehungen. Das schweizerische Steuersystem ist ein Exerzierfeld für «Steuerkünstler». In der Mehrzahl der Kantone werden private Kapitalgewinne (auf dem Verkauf von Wertpapieren, siehe die 27 Millionen von Bally-Rey) nicht besteuert, die Kantone Schwyz, Obwalden und Wallis kennen keine Erbschafts- und Schenkungssteuern, für Holdinggesellschaften (die nur aus Beteiligungen an andern Gesellschaften bestehen) und Domizilgesellschaften (Briefkastenfirmen) bestehen in den meisten Kantonen massive Vergünstigungen. Berücksichtigt man zudem noch die kantonalen Unterschiede in den Berechnungsgrundlagen, die Belastungsunterschiede von Gemeinde zu Gemeinde und die Steuerabkommen, die trotz Konkordat immer noch vorkommen, dann kann man sich leicht ausmalen, welche Steuerumgehungsmöglichkeiten sich hier bieten. Dem Arbeitnehmer mit Lohnausweis nützt das allerdings wenig.

4. Einkommens- und Vermögenskonzentrationen: Einkommen und Vermögen sind in der Schweiz sehr ungleich verteilt: 1 Prozent der Steuerpflichtigen besitzt 32 Prozent des gesamten Reinvermögens in der Schweiz, während die Hälfte der Steuerpflichtigen nur etwa 5 Prozent des gesamten Reinvermögens besitzen (Vermögensstatistik 1969).

Nach den neuesten Zahlen gab es 1973/74 immerhin 588 Personen, die pro Jahr mehr als 1 Million Franken Einkommen versteuern und 2063, die mehr als eine halbe Million versteuern.

Verschiedene Untersuchungen lassen zudem erkennen, dass in der Schweiz zurzeit eine beträchtliche Vermögenskonzentration im Gange ist. So zeigt zum Beispiel ein Vergleich der Vermögensstatistiken von 1957 und 1969, dass das oberste Prozent der Steuerzahler innert 12 Jahren seinen Anteil am Gesamtvermögen von ungefähr 18 Prozent auf 32 Prozent steigern konnte. Zwischen 1950 und 1969 haben die Einkommen der Arbeitnehmer real um 60 Prozent, die Geschäftseinkommen der Selbständigerwerbenden jedoch um 153 Prozent zugenommen. Die Rezession hat diese Konzentrationsbewegung weiter verschärft. Gerade Vergleiche mit andern Staaten (zum Beispiel Holland) zeigen, dass das Steuerrecht für die Einkommenskonzentration oder -nivellierung eine beachtliche Rolle spielt.

- 5. Mehrbelastungen für kleine und mittlere Einkommen: Verschiedene Umstände haben in den letzten Jahren die Stellung des Durchschnittsverdieners wesentlich verschlechtert:
- Seit 1972 ist die Warenumsatzsteuer (WUSt) dreimal um insgesamt 56 Prozent erhöht worden. Man kann die WUSt auf das Einkommen umrechnen. Da die Steuerbefreiung der Nahrungsmittel für die untersten Einkommen die grösste Bedeutung hat, wirkt die WUSt bis etwa Fr. 40 000.- Einkommen leicht progressiv. Dann sinkt die prozentuale Belastung wieder, weil der Anteil, der

- nicht in den WUSt-pflichtigen Konsum fliesst (Dienstleistungen, Sparen) ständig steigt. Die WUSt-Erhöhungen trafen also vor allem den Durchschnittsverdiener.
- Zur Deckung der Bundesdefizite wurden wiederholt die Grundnahrungsmittel Milch, Butter, Käse, Brot und Fleisch erhöht. Die Kürzung der Bundessubventionen an die Krankenkassen führte zu Beitragserhöhungen; wiederum waren die Kleinverdiener am stärksten betroffen.
- Die hohen Teuerungsraten der siebziger Jahre, die im Durchschnitt wesentlich über den Sparheft- und Obligationenzinsen lagen, haben dem Kleinsparer, der sich gegen die Inflation nicht durch Flucht in die Sachwerte zur Wehr setzen konnte, empfindliche Verluste gebracht.
- Die kalte Progression ist bei der Wehrsteuer seit 1972 nie mehr voll ausgeglichen worden. Heute wären mehr als 20 Prozent Teuerung auszugleichen. Ein Steuerpflichtiger, der 1973 Fr. 25 000.-Einkommen versteuerte und 1975 infolge der Teuerung von 20 Prozent bei real gleichem Lohn Fr. 30 000.- versteuern muss, zahlt nicht nur 20 Prozent mehr Steuern, sondern 70 Prozent. Bei hohen Einkommen wirkt sich wegen der flachen Progressionskurve die kalte Progression dagegen kaum mehr aus. Soweit die höchsten Einkommen noch mit einem Maximalsteuersatz geschützt werden, haben diese überhaupt keine kalte Progression mehr zu befürchten (bei der Wehrsteuer für Einkommen über ungefähr Franken 400 000.-). Die Inflation verschiebt also die Steuerlasten von den hohen zu den kleinen Einkommen. Nicht nur der Bund, sondern auch die meisten Kantone haben sich durch die Ausnützung der kalten Progression auf Kosten der kleinen Steuerzahler Mehreinnahmen beschafft.

Aus diesen Überlegungen sind folgende Anforderungen an eine schweizerische Steuerrechtsrevision zu stellen:

- 1. Harmonisierung der Steuerbelastungen und Schaffung eines einfachen und wirksamen Finanzausgleichs.
- 2. Höhere Belastung des Reichtums.
- 3. Entlastung der kleinen Einkommen und Vermögen.
- 4. Vereinheitlichung der Besteuerung der juristischen Personen.

An diesen Zielsetzungen orientiert sich die Reichtumsteuer-Initiative.

II. Was bringt die Reichtumsteuer?

- 1. Die Besteuerung der natürlichen Personen:
- a) Vorab ist in formellen Fragen Ordnung zu schaffen. Die Steuerbemessungsgrundlagen und das Veranlagungsverfahren sollen in

der ganzen Schweiz vereinheitlicht werden. Damit spart man viel Mühe und Geld, ohne dem Föderalismus im geringsten zu schaden. Ein einheitliches Gesetz soll die bisherigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften ersetzen. Der im vergangenen Juni angenommene Harmonisierungsartikel erlaubt dies nicht, denn er gibt dem Bund nur eine Grundsatzkompetenz. Im Steuerveranlagungsverfahren sitzt der Teufel aber im Detail.

b) Wichtiger ist die *materielle Angleichung der Steuerbelastungen*. Zu diesem Zweck schreibt die Initiative Bund und Kantonen (mit Einschluss der Gemeinden) bestimmte Fixpunkte für die Ausgestaltung der Steuertarife vor:

Steuerbares Einkommen	Steuersätze			
	Bund	Kanton	insgesamt	
Fr.	%	%	%	
Existenzminimum	******	_		
40 000		nicht festgelegt	nicht festgelegt	
100 000	6	21	27	
200 000	10	27	37	
1 000 000	14	33,4	47,4	

Was bringen die einzelnen Fixpunkte?

- Das Existenzminimum (Minimale AHV-Rente und Ergänzungsleistungen), also etwa Fr. 10 000.- Einkommen pro Jahr, soll überhaupt nicht mehr besteuert werden. Der Staat soll nicht dort Geld holen, wo er eigentlich unterstützen müsste (heute erfüllt in BL).
- Die Fixpunkte für die Bundessteuern bei Fr. 100 000.— und Franken 200 000.— Einkommen entsprechen ungefähr der heutigen Wehrsteuer, der Höchstsatz dagegen wurde um 2,5 Prozent erhöht (den gleichen Vorschlag hatte auch der Bundesrat in seiner Botschaft zum Finanzpaket gemacht). Mit der Befreiung aller Einkommen unter Fr. 40 000.— von der Wehrsteuer soll der Belastung durch die WUSt Rechnung getragen werden.
- Die Fixpunkte für die kantonalen Einkommenssteuern: Den Fixpunkt von Fr. 100 000.— erfüllen heute nur Uri, Obwalden, Nidwalden, Solothurn Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Graubünden (acht Kantone) noch nicht. Der Fixpunkt bei Fr. 200 000.— liegt ungefähr auf dem schweizerischen Durchschnitt, der Fixpunkt 1 Million etwa 3 bis 4 Prozent darüber, aber er wird immerhin in vielen Gemeinden der Kantone Zürich, Bern, Thurgau und Genf erreicht.

 Auch für die Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden (der Bund kennt keine Vermögenssteuern) setzt die Initiative Fixpunkte: Vermögen unter Fr. 100 000. – sollen nicht mehr besteuert werden. Zürich, Basel-Landschaft und Genf erfüllen diese Bedingung.

Bei einer Million Vermögen soll die Steuer 0,7 Prozent betragen.

Neun Kantone liegen heute schon höher.

Vermögensteile über 1 Million Franken sollen mit 1 Prozent belastet werden. Auch diese Anforderung wird in einer Reihe von Gemeinden heute schon erfüllt.

Die Vergleiche mit den heutigen Steuersätzen zeigen deutlich, dass mit der Reichtumsteuer-Initiative kein «Raubzug» auf die Reichen veranstaltet wird. Es geht vielmehr vorab um die Harmonisierung der Steuerbelastungen für hohe Einkommen, um den Abbau von Steueroasen und um die Verhinderung der Steuerflucht.

Man kann auch nicht im Ernst behaupten, diese Steuersätze würden den Leistungs- und Investitionswillen der hohen Einkommen mindern. Oder hat man je gehört, dass die Ärzte in der Steueroase Hergiswil (NW) tüchtiger seien als in Zürich und Genf, wo die Reichtumsteuersätze heute schon erfüllt werden, oder dass etwa in diesen Städten weniger investiert würde als im steuergünstigen Uri?

Aus der Luft gegriffen ist auch die Behauptung, die Reichtumsteuer bewirke eine Steuerflucht ins Ausland. In den Kantonen Zürich und Genf wohnen etwa die Hälfte aller Personen, die mehr als eine halbe Million Einkommen pro Jahr versteuern. Warum sind sie denn nicht schon lange ausgezogen?

Internationale Steuervergleiche sind zwar immer etwas problematisch. Sie machen immerhin so viel klar, dass hohe Einkommen auch nach Annahme der Initiative in der Schweiz wesentlich günstiger besteuert werden als in den meisten andern westlichen Industriestaaten.

Belastung durch Einkommenssteuern (1975), Verheirateter, unselbständig erwerbend, ohne Kinder, unter Berücksichtigung der Abzüge; bei einem Einkommen von Fr. 500 000.– (s. Tab. Seite 311).

Mitzuberücksichtigen wären zudem auch noch die politische und soziale Stabilität, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Eigentumsgarantie, das Bankgeheimnis usw. Das alles spricht für den Wohnsitz Schweiz. Man hat schon bei der Baselbieter Reichtumsteuer Steuerflucht und Defizit prognostiziert. Stattdessen hat dort die Reichtumsteuer in zwei Jahren einen Mehrertrag von 81 Millionen Franken abgeworfen.

2. Die Besteuerung der juristischen Personen (Aktiengesellschaften): Hier bringt die Initiative einen Systemwechsel. Der Bund allein soll

Land	Belastung in Prozent
Schweiz	
- Durchschnitt	38,2
- Reichtumsteuer-Initiative	41,5
Belgien (Brüssel)	60,7
Deutschland	50,1
Frankreich	41,6
Grossbritannien	74,5
Holland	64,3
Italien	40,7
Österreich	57,4
Schweden (Stockholm)	75,9
USA (New York)	58,9
,	

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung.

fortan die juristischen Personen besteuern. Jeder Kanton wird am Steuerertrag des Bundes zum mindesten mit zwei Dritteln beteiligt. Damit wird der Ausfall infolge des Wegfalls der kantonalen und kommunalen Steuern kompensiert.

Diese Vereinheitlichung ist hier eher möglich, weil die Steuererträge der Kantone bei den juristischen Personen etwa dreimal kleiner sind als bei den natürlichen Personen, der Eingriff in das kantonale Steuerrecht also weniger ins Gewicht fällt.

Die Vereinheitlichung dient vorab dem Schutz der finanzschwachen und standortungünstigen Gemeinden. Die Unternehmen in diesen Gemeinden haben nun wenigstens nicht auch noch steuerliche Nachteile in Kauf zu nehmen. Erst diese Vereinheitlichung schafft die Grundlagen für eine Raumplanung und regionale Wirtschaftsförderung, die nicht mehr ständig durch steuerrechtliche Sonderzüglein beeinträchtigt wird. Die Vereinheitlichung hilft schliesslich auch den ortsgebundenen Klein- und Mittelbetrieben im Konkurrenzkampf gegen die weitverzweigten Grossunternehmen, die sich bisher die günstigen Steuersitze aussuchen konnten.

In der Ausgestaltung der Steuer ist der Bundesgesetzgeber weitgehend frei; er wird nicht auf bestimmte Steuersätze verpflichtet, hat aber den Belastung ätzen bei den natürlichen Personen Rechnung zu tragen; das heisst es soll beispielsweise kein Ungleichgewicht zwischen der Belastung der Geschäftsbetriebe natürlicher Personen und Aktiengesellschaften entstehen. Die Steuersätze für die AG sollen gegenüber dem heutigen Durchschnitt nicht erhöht werden, aber die bisherigen Privilegien, Abkommen und Steueroasen müssen verschwinden.

3. Die Übergangsbestimmungen: Bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung werden Jahre vergehen. Deshalb soll die Steuerharmonisierung als dringendstes Postulat mit Hilfe von Übergangsbestimmungen bereits auf den 1. Januar 1979 in beschränktem Umfang verwirklicht werden.

Bei den natürlichen Personen wird eine Zuschlagssteuer auf dem Teil des Einkommens erhoben, der Fr. 100 000.- übersteigt. Der Zuschlag wird aber nur insoweit erhoben, als die von der Verfassung verlangten Steuersätze nicht erreicht werden. Diese Zuschlagssteuer trifft also nur die Steueroasen für hohe Einkommen.

Ein ähnliches System gilt bei den juristischen Personen. Hier wird ein Zuschlag auf der Wehrsteuer erhoben, der dann entfällt, wenn die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde zusammen 30 Prozent des Reinertrags beziehungsweise 0,8 Prozent des Kapitals erreichen. Dieser Plafond liegt unter der durchschnittlichen Steuerbelastung einer schweizerischen Aktiengesellschaft. Er trifft vorab die bisher begünstigten Gesellschaften.

III. Die Steuererträge der Initiative

Um die Reichtumsteuererträge schätzen zu können, muss man zahlreiche Annahmen treffen, denn die Initiative lässt dem Bundesgesetzgeber und den Kantonen bei der Ausgestaltung ihrer Gesetze noch erheblichen Spielraum.

Im Rahmen der Fixpunkte muss für die natürlichen Personen ein Wehrsteuertarif und ein durchschnittlicher kantonaler Tarif konstruiert werden. Man kommt dabei zu den folgenden Gesamtbelastungen mit Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern (in Prozent):

	Einkommen						
	10 000	20 000	<i>30 000</i>	<i>50 000</i>	100 000	200 000	<i>500 000</i>
Schweiz. Durch- schnitts- belastung ¹	2,33	7,13	10,59	16,68	26,49	34,36	39,12
Durchschnitts- belastung gemäss Reichtumsteuer ¹ ²	_	5,50	10,00	15,50	27,68	36,88	43,22

Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1976.

¹ Steuerbelastung für einen Verheirateten ohne Kinder.

² Abzüge wie bei der Wehrsteuer, aber um 20 bis 25 Prozent erhöht (Ausgleich der bisher noch nicht ausgeglichenen Inflation).

Bis zu einem Einkommen von etwa Fr. 60 000.- wird die Reichtumsteuer gemäss diesem Durchschnittstarif Entlastungen bringen.

Bei den juristischen Personen wurden zwei Tarifvarianten ausgearbeitet. Die eine entspricht den Sätzen der Übergangsbestimmungen; die andere basiert – entsprechend den Empfehlungen der kantonalen Finanzdirektoren – auf einem Zweistufentarif, der weitestgehend der durchschnittlichen Belastung einer Aktiengesellschaft in der Schweiz entspricht (Reinertragssteuer 10 Prozent und 40 Prozent Zuschlag auf dem Teil des Reinertrags, der 5 Prozent Rendite übersteigt; Kapitalsteuer 0,8 Prozent).

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich Steuererträge, wie sie aus der Tabelle auf der nächsten Seite ersichtlich sind.

Bund: Bei den natürlichen Personen entsteht wegen der Steuerentlastungen ein Ausfall von 180 Millionen (zum Vergleich: Das Finanzpaket vom vergangenen Juni hätte einen Verlust von 245 Millionen gebracht). Aber die Gewinne bei den juristischen Personen wiegen diese Verluste bei weitem auf. Insgesamt resultiert für die Initiative ein Gewinn von 415 beziehungsweise 595 Millionen Franken. Damit könnte das für 1978 budgetierte Defizit immerhin zur Hälfte gedeckt werden!

Kantone: Bei den natürlichen Personen ergeben sich praktisch keine Veränderungen (5 Millionen Franken zugunsten der Initiative); wesentliche Gewinne sind aber bei den juristischen Personen möglich. Insgesamt ergibt die Initiative für die Kantone je nach Variante einen Gewinn von 75 respektive 475 Millionen.

Schwer abzuschätzen sind die Erträge der Übergangsbestimmungen. Vorsichtige Prognosen rechnen für die ersten Jahre 10 bis 20 Prozent des Wehrsteuerertrages, also 170 bis 350 Millionen Franken (wesentlich höher schätzt Rudolf Rohr, Zur Reichtumsteuer der SPS, wf. 1977 S. 11 f.).

Auffällig sind die Mehrerträge der Initiative bei den juristischen Personen, wo ja der ergiebigere der beiden Tarife bloss der durchschnittlichen Belastung einer schweizerischen Aktiengesellschaft entspricht. Entscheidend ist hier, dass alle juristischen Personen nach dem Muster der Wehrsteuer veranlagt werden, womit sämtliche kantonalen Steuerabkommen und Sonderbehandlungen (zum Beispiel für Domizilgesellschaften) wegfallen. Man sieht daran, welche «Steuergeschenke» verschiedene Kantone auf Kosten anderer verteilen.

1. Bund

(wearsteder/Direkte	Dunaessieu	er)	
Natürliche Personen	Wehrsteuer Geltender Tarif (Recht 1975	Erträge nach Ini Bundessteuer))	tiative (direkte
Brutto	995	815	
Bund	695	570	
Kantone	(300)	(245)	
Juristische Personen		Zweistufentarif (gem. schweiz. Durchschnittsbelastung für Aktiengesellschaften)	Proportionaltarif (gem. Über- gangsbestim- mungen der Initiative)
Brutto	750	3 740	3 200
Bund	525	1 245	1 065
Kantone <i>Total</i>	(225)	(2 495)	(2 135)
Brutto	1 745	4 555	4 015
Bund	1 220	1 815 (+ 59 5)	1 635 (+ 415)
Kantone	(525)	(2 740)	(2 380)

2. Kantone insgesamt

(Kantons- und Gemeindesteuern)

Natürliche Personen	Tatsäch- liche Er- träge Ø 1971/72	Erträge nach Init Tarifmodell	tiative
Einkommenssteuern Vermögenssteuern		6 900 ³ 840 7 740	
Juristische Personen Ertrags- und		Zweistufentarif	Proportionaltarif
Kapitalsteuern	2 065 ²	2 495	2 135
Total	9 8004	10 235 (+ 435)	9 875 (+ 75)

¹ Berechnungsgrundlage: Statistik Wehrsteuer 16. Periode (1971/72) bzw. Vermögensstatistik 1969.

² Inklusive Kantonsanteile an der Wehrsteuer (geltender Tarif, Basis Statistik 16. Periode; NP = 300 Mio Franken, JP = 225 Mio Franken).

³ Inklusive Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer gemäss Tarifmodell Reichtumsteuer (245 Mio Franken).

⁴ Inbegriffen Kirchensteuern (Durchschnitt 1971/72 = 390 Mio Franken).

Jede Harmonisierung verschärft die Probleme des Finanzausgleichs unter den Kantonen. Die Steuersätze der Initiative werden in einzelnen finanzkräftigen Steueroasen zu nicht benötigten Mehreinnahmen führen; anderseits werden finanzschwache Gemeinden mit hohen Steuern die Ausfälle bei den unteren Einkommen nicht ohne weiteres mit Mehreinnahmen bei den hohen Einkommen kompensieren können. Die Reichtumsteuer-Initiative sieht zur Korrektur solcher Harmonisierungsfolgen verschiedene Finanzausgleichsmöglichkeiten vor:

- 1. Die Erträge aus den Übergangsbestimmungen fliessen vollumfänglich in den interkantonalen Finanzausgleich. Kurzfristig stehen hier also 170 bis 350 Millionen Franken für den Ausgleich von Steuerausfällen zur Verfügung.
- 2. 30 Prozent der Wehrsteuererträge der natürlichen Personen gehen an die Kantone, mindestens 5 Prozent wie heute über den Finanzausgleich. Der an den Finanzausgleich abzuzweigende Teil kann folglich bis 30 Prozent erhöht werden. Das hätte zur Folge, dass die Anteile jener finanzkräftigen Kantone, die mit der Reichtumsteuer Gewinne machen, gekürzt würden zugunsten jener finanzschwachen Kantone mit hohen Steuerbelastungen, denen die Reichtumsteuer Verluste bei den kantonalen Steuern bringt. Für einen solchen Ausgleich könnten 245 Millionen Franken eingesetzt werden.
- 3. Sollten diese beiden Massnahmen nicht ausreichen, besteht noch eine weitere Ausgleichsmöglichkeit: Jeder Kanton erhält mindestens zwei Drittel des Ertrages, den die Bundessteuer der juristischen Personen auf seinem Gebiet ergibt. Man kann diesen Anteil aber für jeden Kanton einzeln erhöhen und damit die Steuer der juristischen Personen gleichsam «nach Mass» verteilen. Diese einzelfallmässige Flexibilität des Verteilungsschlüssels erübrigt eine besondere Finanzausgleichsklausel bei den juristischen Personen.

Diese Mechanismen des direkten Finanzausgleichs wahren die Finanzautonomie der Kantone besser als das heutige System mit seiner Mischung von direkten Zuschüssen und sanftem Zwang der Subventionen. Die Initiative beseitigt zudem die Angst vor der Steuerflucht, die bisher oft dringend nötige steuerpolitische Entscheide verhindert hat. In diesem Sinne sind die Belastungsvorschriften für hohe Einkommen nicht eine Beschränkung, sondern eine Vorbedingung für die Finanzautonomie der Kantone.

Zugegeben, die Reichtumsteuer-Initiative ist nicht einfach. Aber man kann so komplizierte Gebilde wie die schweizerische Steuerlandschaft nicht mit einem Streich beseitigen und glauben, es entstehe dann etwas Besseres. Die Initiative ist auch kein steuerrechtliches Allerheilmittel; aber sie greift zentrale steuerrechtliche Probleme auf, die seit langem vergeblich einer Lösung harren.